

---

# LEITFADEN WINTERWANDERN

---

*Tipps & Empfehlungen*

Dieser Leitfaden stellt eine Zusammenfassung verschiedenster Informationen und Tipps rund um das Thema Winterwandern dar und dient als Hilfestellung zur spezifischen Angebotsentwicklung von Winterwanderwegen für Tiroler Tourismusregionen.



Alle Inhalte wurden in enger Abstimmung mit alpinen Interessensvertretungen und der Tiroler Landesregierung erarbeitet insbesondere:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport



Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement

*Alle Tipps und Empfehlungen sind Ableitungen aus dem bestehenden „Wander- und Bergwegkonzept des Landes Tirol“ ([www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-initiativen/sport-wanderwege-bergwege](http://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-initiativen/sport-wanderwege-bergwege), Seiten 12/13, 20, 48-54) und den vorgelagerten Abstimmungsrunden zu diesem Thema. Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, jedoch kann für Inhalt und Richtigkeit aller Angaben keine Gewähr übernommen werden.*

# Inhalt

01.	Definition .....	5
02.	Tourenplanung.....	5
02.1	Tourenverlauf planen.....	5
02.2	Mögliche Konflikte mit Interessensgruppen am Weg abklären .....	6
03.	Ausarbeitung.....	7
03.1	Grundstückseigentümer & Entschädigungszahlungen.....	7
03.2	Wegpräparierung .....	7
03.3	Winterwanderpfade .....	8
03.4	Beschilderung.....	8
03.5	Absicherung vor Lawinen, Absturz und atypischen Gefahren.....	9
03.6	GPS-Track erheben .....	10
03.7	Streckenbeschreibung.....	10
03.8	Gehzeiten.....	10
03.9	Schwierigkeitsklassifizierung.....	11
03.10	Bildmaterial.....	11
03.11	Beurteilung der Lawinengefährdung .....	11
03.12	Sonstiges .....	11
03.12.1	Aussichtspunkte und Rastplätze .....	11
03.12.2	Hundekot.....	12
04.	Wartung von Winterwanderwegen.....	13
04.1	Laufende Wartung .....	13
04.2	Wegsperrern .....	13

04.3	Verhaltensregeln für Winterwanderer .....	13
04.4	Wegehalterhaftung.....	14
05.	Sonstiges .....	15
05.1	Tiroler Bergsportführerverband & Bergwanderführer .....	15

# 01. Definition

*„Nach Ö-Norm S 4611 ist ein Winterwanderweg „ein unter winterlichen Verhältnissen angelegter Weg, der markiert, unterhalten, kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert wird“. Winterwanderwege werden von einem Betreiber (z. B. Tourismusverband, Seilbahnunternehmen) betrieben, um dem Wanderer ein sicheres Wandererlebnis bei Schneebedeckung des Geländes zu ermöglichen. Winterwanderwege sind ausreichend breit, nur mäßig steil und nicht ausgesetzt, auch bei schlechtem Wetter und Schneefall relativ gefahrlos und mit geeignetem Schuhwerk leicht zu begehen.“  
(Tiroler Wander- und Bergwegekonzept, S 12)*

## 02. Tourenplanung

### 02.1 Tourenverlauf planen

Winterwanderwege werden für Nicht-Alpinisten eingerichtet, um sicher und gefahrlos im Winter wandern zu können. Dementsprechend sollte auch der Tourenverlauf geplant werden.

Folgende Punkte sollten bei der Planung einer neuen Winterwanderung beachtet werden:

- Klarer Start- & Endpunkt
- Steigungen sind abhängig von der topographischen Beschaffenheit und den Präparierungsmöglichkeiten. Empfehlenswert ist es jedoch, markante Steigungen zu vermeiden.
- Gehzeit des jeweiligen Winterwanderweges variiert je nach Gesamthöhenmeter und Distanz
- Winterwanderwege sind ausreichend breit. Die Breite des Winterwanderweges ist abhängig von topografischer Beschaffenheit und Präparierungsmöglichkeiten
- Alpine Gefahren (Einzugsbereich von Lawinen, Absturzgefahr, Steinschläge, etc.) vermeiden und mit lokalen Institutionen wie bspw. der Lawinenkommission im Vorfeld prüfen
- Prüfung, ob eine laufende Präparierung des Weges möglich ist
- Geschützte Naturräume und Wildfütterungen meiden
- Abstimmung mit Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten (siehe Punkt 02.2)
- Aussichtspunkte und Rastplätze mit einplanen und geöffnete Hütten in den Tourenverlauf integrieren

## 02.2 Mögliche Konflikte mit Interessensgruppen am Weg (Forst, Jagd, Grundstückseigentümer, andere Sportler, ...) abklären

Der Tourenverlauf von Winterwanderwegen sollte immer mit allen Interessensgruppen wie Jagd oder Grundstückseigentümer abgeklärt werden, um möglichen Interessenskonflikten vorzubeugen bzw. sensible Naturräume zu schützen. Es wird außerdem empfohlen die zuständigen Regionalberater:innen miteinzubeziehen.

Übersichtskarten (tiris) zu allen Wildtierfütterungen und sensiblen Naturräumen können auf Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Waldschutz bezogen werden:

**Kontakt**      Abteilung Waldschutz  
[waldschutz@tirol.gv.at](mailto:waldschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/wald](http://www.tirol.gv.at/wald)

Eine Doppelnutzung von Winterwanderwegen für Rodler, FATbiker, Tourengeher, Langläufer, etc. sollte vermieden werden und in die Tourenplanung mit einbezogen werden.

# 03. Ausarbeitung

## 03.1 Grundstückseigentümer & Entschädigungszahlungen

Nach Abschluss der Tourenplanung sollte man bei Winterwanderwegen über offene Flächen, mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Vereinbarung zur Benutzung und ggf. einer Entschädigungszahlung treffen. Hierzu wird es Musterverträge beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Waldschutz geben.

**Kontakt**    Abteilung Waldschutz  
[waldschutz@tirol.gv.at](mailto:waldschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/wald](http://www.tirol.gv.at/wald)

## 03.2 Wegpräparierung

Winterwanderwege sind zu **präparieren** und regelmäßig zu **kontrollieren**, um eine relativ gefahrlose Begehung mit geeignetem Schuhwerk sicherzustellen. Das Ausmaß der Kontrolle und Präparierung hängt unter anderem von topographischen Gegebenheiten, Witterungsverhältnissen und /oder der Frequentierung vor Ort ab.

Die Präparierung der Winterwanderwege erfolgt maschinell oder manuell (durch Walzen, Räumen, Fräsen o.ä.). Um vor Vereisung des Weges zu schützen, können sog. Eiskratzer oder Splittstreuung zum Einsatz kommen.



© TVB Paznaun-Ischgl



© Naturparkregion Lechtal-Reutte



## 03.3 Winterwanderpfade

Schmälere Winterwanderwege werden aufgrund der Breite manuell präpariert (z.B. durch Raupenschneefräsen). In diesem Fall wird von Winterwanderpfaden gesprochen. Je nach vorherrschenden Schneebedingungen muss das jeweilig geeignete Schuhwerk bzw. die passende Ausrüstung (z.B. Spikes) selbst gewählt werden. Ein Begehen von Winterwanderpfaden mit Schneeschuhen ist ebenso möglich.

Die Einrichtung eigens beschilderter Wege ausschließlich für Schneeschuhwanderer wird nicht empfohlen. Stattdessen sollen geführte Schneeschuhwanderungen mit zertifizierten Bergwanderführern forciert werden. Bergwanderführer dürfen im offenkundig nicht von Lawinen gefährdeten Gelände führen.



© Skischule Fiss-Ladis/  
christianwaldegger.com



© Serfaus-Fiss-Ladis Marketing  
GmbH

## 03.4 Beschilderung

Winterwanderwege sind für die Dauer des Betriebes an den Startpunkten und auf dem Weg temporär zu beschildern bzw. zu markieren und nach dessen Schließung wieder zu entfernen (frühestens vier Wochen vor Betriebsbeginn und spätestens vier Wochen nach Betriebsende). Im Vergleich zur Sommerbeschilderung wird bei der Winterwanderbeschilderung aufgrund witterungsbedingter unterschiedlicher Wegbeschaffenheiten anstatt der Zeit, die Distanz angegeben.

Analog zur gelben Beschilderung der Wegweiser in Pfeilform im Sommer, wird im Winter auf die Grundfarbe **Verkehrspurpur (C15 M100 Y15 K10, RAL 4006)** mit **weißer Schriftfarbe (Co Mo Yo Ko, RAL 9010)** zurückgegriffen.

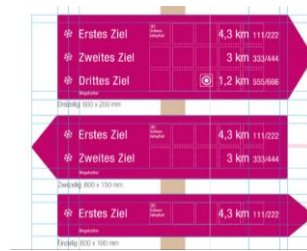
Auf den Winterwanderweg-Wegweisern sollen folgende Angaben enthalten sein:

- **Schneesternmatrix** - *standardmäßig* bei *bedruckten Schildern* | **Schneesternsymbol** anstelle der Schneesternmatrix bei *gravierten/gefrästen Schildern*
- Zielangabe
- Distanzangabe
- Wegnummernangabe
- Wegehalterangabe
- allenfalls Themenplakette





Darstellung bei **bedruckten** Schildern mit **Schneesternmatrix**



Darstellung bei **gravierten/gefrästen** Schildern mit **Schneesternsymbol**



Schneesternsymbol

**Druckvorlage** unter: <https://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-und-initiativen/sport-wanderwege-bergwege/>

© Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol

Wo es zur Orientierung bei schlechter Sicht nötig ist (wie z.B. im waldfreien Gelände) bedarf es zumindest auf einer Seite zur Markierung Sichtstangen (Abstand ca. max. 40 m).

*Winterwanderwege als Sonderfläche in Skigebieten* sollen auf den Skigebiets-Panoramatafeln bekannt gegeben und im Gelände deutlich von den Skipisten durch die Tafel „*Winterwanderweg*“ gemäß Ö-Norm S 4611 abgegrenzt und ausgewiesen werden. Damit soll auch sichergestellt sein, dass sich kein Pisten- oder Loipenbenützer auf den Winterwanderweg verirrt.



© Ö-Norm S4611

## 03.5 Absicherung vor Lawinen, Absturz und atypischen Gefahren

Winterwanderwege sind keine Bergwege im alpinen Raum, sondern stellen eine eigenständige Sportinfrastruktur im Sinne einer Loipe oder einer Skipiste dar, die ein (lawinen-)sicheres Wandererlebnis im Winter ermöglichen. Auf Winterwanderwegen gilt einerseits der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Wanderers. Das heißt, der Wanderer ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Andererseits sind Anlage und Betrieb von Winterwanderwegen auch mit einer Haftung des Betreibers verbunden, den bestimmte Sorgfaltspflichten treffen. Winterwanderwege sind daher vor atypischen Gefahren zu sichern, ggf. auch von der lokalen Lawinenkommission zu beurteilen (siehe Punkt 03.11) und bei Bedarf auch zu sperren. Ist Absturzgefahr gegeben, ist eine Absturzsicherung vorzusehen, um eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Es wird geraten, keine Winterwanderwege in Gelände mit Absturzgefahr einzurichten

und generell bei der Anlage von Winterwanderwegen aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials im winterlichen Gebirgsraum defensiv zu sein.

Winterwanderwege sind zur Sicherheit der Benutzer, wenn eine atypische Gefahr (wie z.B. Lawinengefahr, totale Vereisung) weder beseitigt noch gesichert werden kann, durch den Betreiber gut sichtbar und unverzüglich zu sperren.

## 03.6 GPS-Track erheben

Einen GPS-Track braucht es zur Verortung der Winterwanderung auf interaktiven Karten, Tourenportalen und der Darstellung des Höhenprofils – es empfiehlt sich diesen gleich bei der Präparierung mit zu erheben und in den gängigen Formaten (.gpx, .kmz, ...) den Winterwanderern zur Verfügung zu stellen.

## 03.7 Streckenbeschreibung

Streckenbeschreibungen sollten im Wesentlichen folgende Punkte beinhalten:

- Wegverlauf
- konditioneller Anspruch
- Distanz
- Richtwert für die Gehzeit
- Rastmöglichkeiten
- besondere Aussichtspunkte
- Einkehrmöglichkeiten
- Anforderungen an die Winterwanderausrüstung (geeignetes Schuhwerk, Stöcke, Spikes, etc.)

## 03.8 Gehzeiten

Aufgrund von witterungsbedingten unterschiedlichen Wegbeschaffenheiten ist die Angabe von allgemein gültigen Gehzeiten schwierig. Aus diesem Grund werden auf der Beschilderung von Winterwanderwegen keine Gehzeiten angeführt, sondern Distanzen.

Um den Wandernden dennoch bei der Tourenausswahl zu unterstützen, kann die Gehzeit online angegeben werden. Gemäß der Formel für Sommerwanderwege, wird bei Winterwanderwegen die Gehzeit mit dem Faktor 1,25 multipliziert (auf 5 Minuten gerundet).

## 03.9 Schwierigkeitsklassifizierung

Bei Winterwanderwegen wird keine Unterteilung von Schwierigkeitsgraden gemacht. Es wird kein Unterschied in der technischen Fähigkeit getroffen, sondern lediglich in konditioneller Hinsicht. Es wird hierbei empfohlen den Wanderern den konditionellen Anspruch mittels einer Anzeige/Grafik bei den Tourenbeschreibungen darzustellen:

z.B.: KONDITION            ●●●●●

Bei der Tourenbeschreibung kann außerdem online auch folgende Einteilung hinsichtlich der konditionellen Anforderung getroffen werden:

- Leicht: Bis 5 km und bis 200 hm
- Mittel: 5-12 km oder bis 500 hm
- Schwierig: ab 12 km oder ab 500 hm

## 03.10 Bildmaterial

Beim Bildmaterial gilt es darauf zu achten, dass man zum Tourenverlauf passende Bilder hat, die dem Winterwanderer einen Eindruck von der Tour vermitteln.

Bei der Auswahl von Bildern ist zudem empfehlenswert, nicht ausschließlich eine typische Winterlandschaft abzubilden, sondern auch die Möglichkeit des Wanderns im Winter bei weniger Schnee zu berücksichtigen.

## 03.11 Beurteilung der Lawinengefährdung

Die Beurteilung der Lawinengefährdung von Winterwanderwegen als Sportanlage im Sinne des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991) kann wie eine Skipiste oder Loipe eine Aufgabe für die Lawinenkommissionen nach diesem Gesetz darstellen.

## 03.12 Sonstiges

### 03.12.1 Aussichtspunkte und Rastplätze

Um möglichst attraktive Winterwanderungen zu erstellen, sollten Aussichtspunkte mit besonderen Panoramen oder Rastplätze mit eingeplant und ausgewiesen werden.

## 03.12.2 Hundekot

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Müllkübel und Gassisäckchen zur Verfügung gestellt werden und auch darauf hingewiesen wird, dass jeglicher Hundekot auch von schneebedeckten Wiesen und Wegen zu entfernen ist.

# 04. Wartung von Winterwanderwegen

## 04.1 Laufende Wartung

Winterwanderwege müssen regelmäßig kontrolliert und gewartet werden – hier empfiehlt es sich, die Kontrollen als Nachweis der Sorgfaltspflicht zu dokumentieren, um etwaigen Haftungsfragen vorzubeugen.

## 04.2 Wegsperrungen

Abhängig von der Entscheidung der lokalen Lawinenkommission, deren Anweisungen dringend zu befolgen sind, ist der Winterwanderweg bei Lawinengefahr zu sperren. Auch bei weiteren Gefahren (z.B. totale Vereisung), die weder beseitigt noch gesichert werden können, ist der Winterwanderweg durch den Betreiber gut sichtbar und unverzüglich zu sperren. Dies hat am Start- und Endpunkt der Winterwanderung durch den Wegehalter zu erfolgen. Bei tageszeitlich begrenzten Sperrungen ist am Beginn des Winterwanderweges auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen.

## 04.3 Verhaltensregeln für Winterwanderer

Winterwanderer sollten zum richtigen Verhalten auf Winterwanderwegen bereits vorab informiert werden, dies kann beispielsweise auf Tourenportalen oder am Startpunkt einer Winterwanderung durch Winterwanderregeln erfolgen:

- Vollständige Winterwanderausrüstung
  - Hinweis zum Schuhwerk: Je nach Schneelage und -Beschaffenheit kann unterschiedliches Schuhwerk erforderlich sein. Die Wahl des Schuhwerks hat jeder Winterwanderer in Eigenverantwortung zu entscheiden.
- Winterwanderwege sind an sich einfach zu begehen, erfordern aber eine gewisse Trittsicherheit auf Schnee, der je nach Witterung und Tageszeit typischerweise unterschiedliche Eigenschaften aufweisen kann (Pulverschnee, Firn, Harsch, Matsch, etc.)
- Es steht den Winterwanderern frei, auf Winterwanderwegen bei Lust und Laune auch „Schneeschuhe“ zu verwenden, auch wenn diese üblicherweise als Hilfsmittel zur Fortbewegung im ungespurten Gelände verwendet werden.
- Sorgfältige Planung
- Am Winterwanderweg bleiben
- Respekt für Natur und Umwelt

- Jeglicher Hundekot ist zu entfernen (auch von schneebedeckten Wiesen und Wegen)
- Da Winterwanderwege lawinensicher sein müssen, ist keine LVS-Ausrüstung erforderlich.
- ...

## 04.4 Wegehalterhaftung

Halter eines Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht über den Weg hat (ein Mustervertrag mit den Grundeigentümern bzw. Wegehaltern deren Wege benutzt werden, sollte dies im Einzelfall klarstellen). Er ist berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der Wegehalter muss nicht notwendigerweise der Grundeigentümer sein. Solange ein Grundeigentümer eine Wegführung über seinen Grund duldet und sich in die Wartung und Führung des Weges nicht einmisch, kann ihn keine Haftung treffen.

Die Wegehalterhaftung erfolgt bei den Winterwanderwegen analog zu den Wander- & Bergwegen im Sommer nach dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB § 1319a.

*Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB §1319a*

*(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.*

*(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.*

*(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.*

# 05. Sonstiges

## 05.1 Tiroler Bergsportführerverband & Bergwanderführer

Es empfiehlt sich in den Planungsprozess und die Ausarbeitung von Winterwanderungen die ortsansässigen Bergsportschulen und Bergwanderführer zu integrieren. So kann sichergestellt werden, dass einerseits schöne Winterwanderungen ausgearbeitet werden und andererseits diese auch unter qualifizierter Leitung angeboten werden.